

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2015 (MüABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

- Die § 3 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	232,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	297,96 Euro
c)	240 l Mülltonne	502,32 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	1.311,96 Euro
e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	1.765,92 Euro

(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	120,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	156,00 Euro
c)	240 l Mülltonne	260,52 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	692,64 Euro
e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	959,40 Euro

(4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für

a)	80 l Mülltonne	4,47 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,73 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,66 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	25,23 Euro

e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	33,96 Euro"
----	--------------------------------------	-------------

2. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird „121,42 Euro/Mg“ durch „120,85 Euro/Mg“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	0,65 Euro
Abrollcontainer	1,66 Euro
Preßcontainer < 12 m <sup>3</sup>	4,17 Euro
Preßcontainer > 12 m <sup>3</sup>	5,50 Euro"

4. § 3 Abs. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(13) Für Müllbehälter, die nicht regelmäßig durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München entleert werden und beispielsweise benutzt werden bei Müllabwurfanlagen oder zur Befüllung von Containern wird  
für Umleerbehälter von 80 l bis 240 l eine Gebühr von 3,30 Euro  
bzw. für Umleerbehälter von 770 l bis 1.100 l eine Gebühr von 7,67 Euro  
pro angefangenem Monat und Behälter erhoben.“

5. § 3 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

„(15) Die Gebühr für den Einbau eines Tonnenschlusses (Dreikantschloss) in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt 40,00 Euro.  
Die Gebühr für den Einbau eines Schwerkraftschlusses in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt  
für MGB 80 l – 240 l pro Behälter 100,00 Euro  
für MGB 770 l – 1100 l pro Behälter 130,00 Euro.“

6. § 3 Abs. 16 wird wie folgt neu gefasst::

„(16) Auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners werden Müllgroßbehälter (0,77 m<sup>3</sup> sowie 1,1 m<sup>3</sup>) aus Kunststoff mit einer Zugvorrichtung zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 9 Hausmüllentsorgungssatzung). Die Gebühr je Müllgroßbehälter beträgt einmalig

für 1 – 9 MGB	130,00 Euro
für 10 – 19 MGB	117,00 Euro
für mehr als 19 MGB	110,00 Euro"

7. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden nach „§ 3 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
8. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:

„In den Fällen des § 3 Abs. 5 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld mit Aufstellung der Müllcontainer.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

